

365

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" gem.
§ 13 BauGB und § 81 BauO NW

vom 7.3.1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 7.3.1988 aufgrund der §§ 13 und 10 des BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2254), des § 81 Abs. 1 und 4 der BauO NW vom 26.6.1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der GO NW idF der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 1878 festgesetzte Nordsüd-Firstrichtung wird aufgehoben und durch eine Ostwest-Firstrichtung ersetzt.
2. ~~Für dieses Grundstück wird festgesetzt, daß Garagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Diese Garagen sind, auch dann, wenn die Erschließungsstraßen und -wege in dem Plan-~~
gebiet erstellt sind, nur von der jetzt schon vorhandenen Heesterstraße anzufahren.
3. Zum östlich angrenzenden Fußweg ist die Garagenwand einzugrünen (Efeu, wilder Wein o. ä.).
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.21 "Heester II", in dem die Änderungen soweit wie möglich dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung, die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" einschließlich der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 19. Jan. 1988 liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 10. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach dem § 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 7.3.1988

Leo Leifert
(Leifert)
Bürgermeister

Anlage zum Beschluß des Rates
der Stadt Drensteinfurt über
die 2. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 1.21 "Heester II"
gem. § 13 BauGB und § 81 BauO
NW vom 7.3.1988